

**PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG FÜR DIE  
DIPLOMPRÜFUNG IM DIPLOMSTUDIENGANG SPORTWISSENSCHAFT  
VOM**

8. Februar 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Diplomgrad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines "Diplom-Sportwissenschaftlers Univ.". Auf Antrag einer Absolventin wird der Diplomgrad in weiblicher Form als "Diplom-Sportwissenschaftlerin Univ." verliehen.
- (2) Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten im Hauptstudium studierten Studienschwerpunktes "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter" als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden. Der Zusatz ist nicht Bestandteil des Diplomgrades.

**§ 2  
Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein viersemestriges Hauptstudium, das die Diplomprüfung einschließt. Grundstudium und Diplomvorprüfung werden an der Universität Erlangen-Nürnberg nicht angeboten; das Studium der Sportwissenschaft ist auf das Hauptstudium und die abschließende Diplomprüfung beschränkt.

- (3) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium im Hauptstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 60 Semesterwochenstunden, verteilt auf drei Fachsemester.
- (4) Das Hauptstudium ist auf den Studienschwerpunkt "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter" ausgerichtet.
- (5) In den Studiengang (Hauptstudium) eingeordnet sind
  1. ein wissenschaftliches Praktikum (Projekt)
  2. eine Exkursion von maximal sieben Tagen Dauer
  3. ein achtwöchiges Fachpraktikum

### **§ 3**

#### **Aufbau der Diplomprüfung, Prüfungsfristen**

- (1) Die Diplomprüfung (siehe §§ 19ff) besteht aus sechs Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsteilen entsprechend § 21 Abs. 2 zusammen.
- (2) Die Diplomprüfung beginnt am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters des Hauptstudiums in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen. Die Fachprüfungen - soweit sie nicht vorgezogen abgenommen wurden (vergl. Abs. 4) - erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. vier Wochen. Daran anschließend wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben, so daß dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird.
- (3) Die Diplomprüfung darf vorzeitig abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die sportpraktisch-didaktische Prüfung gemäß § 9 kann vor dem jeweiligen in Absatz 2 festgesetzten Prüfungszeitraum abgenommen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 erfüllt sind.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Fachprüfungen im Zeitraum gemäß Absatz 2 abgelegt werden können. Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber) spätestens zwei Monate vorher durch ortsüblichen Aushang bekanntgegeben. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (6) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.
- (7) Überschreitet ein Student die Frist, innerhalb der er gemäß Absatz 2 die Prüfung ablegen soll, um mehr als vier Semester, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder

nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. Nach § 7 angerechnete Studienzeiten sind auf diese Frist anzurechnen.

(8) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 2 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

#### **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität gewählt werden (§ 5 Abs.1).

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüfverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

(3) Die Bestellung zu Prüfern wird durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft/Sportzentrum bekanntgegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Erlangen-Nürnberg aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für Prüfer, Beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befaßte Personen gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplomprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg kann nur zugelassen werden, wer

1. folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
  - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
  - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8b StVZO,
  - Rettungsschwimmabzeichen in Silber,

- Nachweis der erfolgreich abgelegten Sporteignungsprüfung nach der QualV;
- 2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine ihr gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung bestanden hat;
- 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 20 erfüllt, die im Nachweis bestimmter Studienleistungen bestehen;
- 4. im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und in diesem Studiengang in mindestens drei Semestern als Student eingeschrieben war, davon wenigstens zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg;
- 5. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Überschreitungsrufen nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG noch nicht unter die Rechtsfolge des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomprüfung bzw. von Teilen derselben fällt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich - unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke - beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Unterlagen nach Absatz 1
- 2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll und die Angabe der gewünschten Prüfer, soweit dem Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt ist;
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
- 4. ggf. ein Antrag, daß die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen - insbesondere zu Absatz 1 Nr. 3 - gestatten, wenn ihre Vorlage in der zu setzenden Frist nicht möglich ist und dies hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Soweit der Kandidat die Fachprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 vorzieht, braucht er bei der Meldung zu dieser Prüfung nur die Nachweise gemäß § 20 Absatz 1, Nr. 3 vorzulegen.

Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

- 1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt;
- 2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind;
- 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
- 4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(7) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 14. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen widerrufen; § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Sportwissenschaft<sup>1</sup> an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Sportwissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Eine Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung bzw. die Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die Diplomprüfung ist zulässig, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt wird.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht,

---

<sup>1</sup> Als Diplomstudiengang Sportwissenschaft gilt nur derjenige, der der "Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft - an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen -" (beschlossen von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz im Jahr 1992) unterliegt.

wird in dem Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 7) beigegeben.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. Der Student hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den Fällen gemäß der Absätze 2 bis 4 auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind:

1. die sportpraktisch-didaktische Prüfung (§ 9)
2. die Prüfung der Lehreignung im Sport (§ 10)
3. die mündlichen Prüfungen (§ 11)
4. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 12)
5. die Diplomarbeit (§ 13)

## **§ 9 Sportpraktisch-didaktische Prüfung**

(1) Die sportpraktisch-didaktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- einer praktischen und
  - einer theoretischen Prüfung;
1. die praktische Prüfung besteht aus
    - einer Überprüfung sportbereichsspezifischer Techniken
    - einer Überprüfung der Spielfähigkeit
  2. die theoretische Prüfung besteht aus einer Überprüfung sportpraktisch-didaktischer Kenntnisse durch zwei Klausuren.

Sie erstreckt sich auf die Prüfungsteile gemäß der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Note der sportpraktisch-didaktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile zusammen, deren Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Wertungskriterien zur Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktisch-didaktischen Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch Aushang im Institut für

Sportwissenschaft/Sportzentrum bekanntgegeben.

(4) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktisch-didaktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet.

## **§ 10**

### **Prüfung der Lehreignung im Sport**

(1) Die Prüfung der Lehreignung im Sport erfolgt durch eine Lehrprobe von ca. 45 Minuten Dauer. Sie wird durch mindestens zwei Prüfer abgenommen.

(2) Die Aufgabe der Lehrprobe stellen die Prüfer gemeinsam, indem sie dem Kandidaten das Thema, zu dem er die Lehrprobe erbringen soll, spätestens acht Tage vor der Prüfung mitteilen. Der geplante Ablauf der Lehrprobe wird vom Kandidaten schriftlich ausgearbeitet und mindestens einen Tag vor deren Beginn an die Prüfer ausgehändigt.

(3) Die Gewichtung der Note der Prüfung der Lehreignung ist in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Kandidaten können darüber hinaus in von ihnen benannten eingegrenzten Themen (Vertiefungsgebieten) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Prüfer und von dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 12 Klausuren**

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann.

(2) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise vorzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

## **§ 13 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer, der ein sportwissenschaftliches Fach an der Universität Erlangen-Nürnberg vertritt, ausgegeben und betreut werden. Die Vergabe der Diplomarbeit durch einen anderen Hochschullehrer bzw. durch eine andere prüfungsberechtigte Person (siehe § 5 Abs. 1) bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nötig. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, daß eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er am Ende des dritten Semesters des Hauptstudiums ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit soll aus einem Bereich des Studienschwerpunktes entnommen werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden,

wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuß ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als die Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten beider Prüfer. Hat nur ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuß die Note nach Anhörung eines dritten Prüfers fest.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächstliegende Note gerundet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Noten, wird auf die bessere Note gerundet.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Leistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend von Satz 1 dieses Absatzes gehen in die Note der Fachprüfungen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 6 die Noten der sportpraktisch-didaktischen Prüfungen dreifach, der Prüfung der Lehreignung im Sport einfach ein. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 22. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2 Satz 3.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor und während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 17**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde.

(2) Die Fachprüfung gemäß 21 Abs. 2 Nr. 6, ist bestanden, wenn sie in beiden Bereichen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die sportpraktisch-didaktische Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 ist bestanden, wenn alle Einzelnoten wenigstens mit "ausreichend" bewertet sind. Mit wenigstens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholung der sportpraktisch-didaktischen Prüfung angerechnet.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang

und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den schriftlichen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

- (1) Fachprüfungen oder Teile von Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der nachfolgenden Prüfungstermine stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit zu stellen ist, eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (4) Die Noten der Wiederholungsprüfung ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## **Zweiter Teil: Diplomprüfung**

### **§ 19**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit dem Studienschwerpunkt "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter". Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, und das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige gründliche Fachkönnen und Fachwissen im präventiven und rehabilitativen sowie im leistungssportlich orientierten Bereich erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung beginnt am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters des Hauptstudiums (siehe § 3 Abs. 2).
- (3) Der Kandidat gibt im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (siehe § 6 Abs. 2) die Fächer an, in denen er - soweit Wahlmöglichkeiten bestehen - schriftlich geprüft werden möchte.

### **§ 20**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung im Fach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden,
1. wer erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen in den Fächern der Sportwissenschaft
    - a) Sportdidaktik/Sportpädagogik
    - b) Sportmedizin
    - c) Sportpsychologie
    - e) Bewegungswissenschaft
    - f) Sportsoziologie
    - d) Trainingswissenschaft
  2. wer erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen, die die Grundlagen des Studienschwerpunkts vermitteln
    - a) gerontologische, psycho-gerontologische und geriatrische Grundlagen
    - b) zentrale Themen des Alterns aus der Sicht der
      - Sportdidaktik
      - Sportpädagogik
      - Sportpsychologie
      - Sportökonomie
    - c) zentrale Themen des Alterns aus der Sicht der

- Bewegungswissenschaft
  - Sportmedizin
  - Trainingslehre
- d) angewandte Methodenlehre
3. wer regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen in den sportpraktisch-didaktischen Fächern des Studienschwerpunkts
- a) ausdauerbetonte Sportaktivitäten
  - b) Bewegungskünste
  - c) Bewegungs- und Sportspiele
  - d) Gymnastik und Körperbildung
  - e) musisch-tänzerische Bewegungsformen
  - f) Sportaktivitäten in freier Natur
  - g) rehabilitative Interventionsmaßnahmen
4. wer regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat
- a) an einer Exkursion von maximal sieben Tagen
  - b) an einem Projekt des Erwachsenen- und Seniorensports (Wissenschaftliches Praktikum)
  - c) an einem achtwöchigen Fachpraktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunktes.

(2) Die Nachweise zu den Nrn. 1, 2 und 4 werden in der Regel aufgrund einer Klausurarbeit, eines Referats oder eines Berichts, die Nachweise zu Nr. 3 aufgrund einer Demonstrations- bzw. Leistungsprüfung sowie einer Überprüfung der speziellen Fachkenntnisse erbracht; die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Der Leistungsnachweis muß mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann einmal wiederholt werden.

## § 21

### Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- 1. der Diplomarbeit
  - 2. sechs Fachprüfungen;
- (2) je eine Fachprüfung findet statt in
- 1. Sportmedizin
  - 2. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, das nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des Vordiploms gewesen ist, nach Wahl des Kandidaten

- Bewegungswissenschaft
  - Trainingswissenschaft
3. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, das nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung im Vordiplom gewesen ist, nach Wahl des Kandidaten
    - Sportpsychologie
    - Sportsoziologie
  4. Sportdidaktik/Sportpädagogik
  5. den Fächern des Studienschwerpunkts entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 2 b
    - Sportpädagogik
    - Sportdidaktik
    - Sportpsychologie
    - Sportökonomie

und entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 2 c

- Bewegungswissenschaft
  - Sportmedizin
  - Trainingslehre
6. dem sportpraktisch-didaktischen Bereich und dem berufsfeldbezogenen, lehrpraktischen Handeln des Studienschwerpunkts

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gem. Abs. 2 Nrn. 1 und 4 je eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden
2. in der Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 5
  - a) eine Klausur von drei Stunden Dauer aus dem Bereich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2b
  - b) eine Klausur von drei Stunden Dauer aus dem Bereich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2c
3. in den Fachprüfungen gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer
4. In der Fachprüfung gem. Abs. 2 Nr. 6
  - a) die sportpraktisch-didaktische Prüfung gemäß § 9
  - b) die Prüfung der Lehreignung in Sport gemäß § 10

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

- (5) Die Fachprüfung nach Absatz 2 Nr. 6 kann als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden.

## **§ 22**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit

1. zu 25 % aus der Note der Diplomarbeit
2. zu 30 % aus den Noten der Fächer der Sportwissenschaft § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4
3. zu 20 % aus der Note der schwerpunktbezogenen Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Nrn. 5
4. zu 25 % aus der Note der schwerpunktbezogenen Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6

- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

Das Zeugnis enthält

1. die Noten der Fachprüfungen
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit
3. die Gesamtnote

Es gibt ferner Auskunft über den gewählten Studienschwerpunkt und das damit verbundene Tätigkeitsfeld.

- (3) Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer im Zeugnis ausgewiesen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 23**

### **Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Auf Antrag kann auf der Diplomurkunde der Zusatz gem. § 1 Abs. 2 ausgewiesen werden.

- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.



## **Dritter Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1**

zur Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im  
Diplomstudiengang Sportwissenschaft

### **(1) Anforderungen in der sportpraktisch-didaktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1**

1. Eine Überprüfung sportbereichsspezifischer Techniken (Demonstration)  
in zwei komplexen Bewegungsfolgen aus den Bereichen "Gymnastik  
und Körperbildung" und "musisch-tänzerische Bewegungsformen"
2. eine Überprüfung der Spielfähigkeit (Leistung)  
in zwei der nachfolgenden Spiele aus dem Bereich "Bewegungs- und  
Sportspiele" nach Wahl des Bewerbers
  - a) Badminton
  - b) Golf
  - c) Tennis
  - d) Tischtennis
  - e) Volleyball

Es können nur solche Spiele gewählt werden, die nicht Gegenstand der Vor-  
diplom-Prüfung waren.

### **(2) Anforderungen in der sportpraktisch-didaktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2**

eine Überprüfung von sportpraktisch-didaktischen Kenntnissen durch zwei  
Klausuren von je neunzig Minuten Dauer aus

- 1) den sportpraktisch-didaktischen Lehrveranstaltungen entsprechend § 20  
Abs. 1 Nr. 3 a - f
- 2) der sportpraktisch-didaktischen Lehrveranstaltung entsprechend § 20  
Abs. 1 Nr. 3 g

### **(3) Gewichtung der Teilnoten gemäß § 9 Abs. 1**

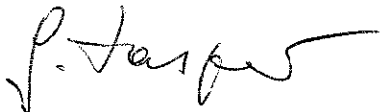
Die Note gemäß § 9 setzt sich aus den vier gleichgewichteten Noten der  
Prüfungsteile gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zusammen.

### **(4) Gewichtung der Prüfungsteile gemäß § 21 Abs. 3 Nr.4**

Die Note der sportpraktisch-didaktischen Prüfung gemäß § 9 wird doppelt, die  
Note der Prüfung der Lehreignung im Sport wird einfach gewichtet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Dezember 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21.1.1994 Nr. X/4-6/197 510/93.

Erlangen, den 8. Februar 1994



( Prof. Dr. G. Jasper )

Rektor

Die Satzung wurde am 8. Februar 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 1994.